Thurgau

Volksabstimmung vom 17. Mai 2009

Botschaft des Regierungsrates

Botschaft zur Volksinitiative «Schutz vor Passivrauchen» und zum Gegenvorschlag des Grossen Rates zur Volksinitiative «Schutz vor Passivrauchen»

Botschaft zur Volksinitiative «Schutz vor Passivrauchen» und zum Gegenvorschlag des Grossen Rates zur Volksinitiative «Schutz vor Passivrauchen»

Frauenfeld, 24. Februar 2009

Worum geht es?

Die Volksinitiative *«Schutz vor Passivrauchen» verlangt die Anpassung der kantonalen Gesetzgebung, sodass das Rauchen in geschlossenen Räumen, die der Öffentlichkeit zugänglich sind, verboten ist. Es sollen in erster Linie die nicht rauchenden Personen geschützt werden. Das Rauchen soll deshalb nur noch in gekennzeichneten, abgetrennten und unbedienten Räumen mit ausreichender Belüftung erlaubt sein.*

Auch ***der Gegenvorschlag*** *des Grossen Rates möchte den Schutz vor dem Passivrauchen im Kanton Thurgau verbessern. Wie bei der Volksinitiative soll das Rauchen in gesonderten und ausreichend belüfteten Räumen weiterhin möglich sein, allerdings können diese – mit ausdrücklichem Einverständnis der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer – auch bedient werden. Weitere Ausnahmen sind vorgesehen für Gastronomiebetriebe, die höchstens 80 Quadratmeter Gesamtfläche aufweisen. Diese können auf Gesuch hin als Raucherlokale bewilligt werden.*

Die Abstimmungsfragen lauten:

A. Wollen Sie der Volksinitiative «Schutz vor Passivrauchen» zustimmen?

B. Wollen Sie dem Gegenvorschlag des Grossen Rates zur Volksinitiative «Schutz vor Passivrauchen» zustimmen?

Wichtig: Der Volksinitiative und dem Gegenvorschlag kann nicht gleichzeitig zugestimmt werden.

Stimmzettel mit zweimal Ja sind ungültig.

Die Vorlagen im Überblick

1. Überblick

Die Mehrheit der Schweizer Bevölkerung, zirka 70 Prozent, raucht nicht. Trotzdem raucht sie unfreiwillig und passiv mit. Am stärksten ist sie dem Tabakrauch in Gaststätten, am Arbeitsort respektive an Veranstaltungsorten ausgesetzt. Die gesundheitsschädigenden Folgen des Passivrauchens, wie das erhöhte Risiko von Atembeschwerden, Herzinfarkt und Lungenkrebs, sind wissenschaftlich belegt. In seinem Bericht zum Schutz vor Passivrauchen vom 10. März 2006 geht der Bundesrat davon aus, dass in der Schweiz jedes Jahr mehrere Hundert Personen infolge des Passivrauchens sterben. Im Weiteren sind die wirtschaftlichen Folgen des Passivrauchens beachtlich. Eine Regelung zum Schutz der Bevölkerung vor den Auswirkungen des Passivrauchens ist grundsätzlich zu begrüssen. Der Erlass einer solchen gesetzlichen Regelung liegt heute in der Kompetenz der Kantone. So wurde denn auch bereits in diversen Kantonen über ein Rauchverbot abgestimmt und ein solches eingeführt. Am 3. Oktober 2008 hat die Bundesversammlung ein neues Bundesgesetz zum Schutz vor Passivrauchen erlassen. Dieses muss in jedem Fall umgesetzt werden. Es erlaubt den Kantonen aber in Artikel 4 ausdrücklich, zum Schutz der Gesundheit auch strengere Vorschriften zu erlassen, so beispielsweise nur unbediente Fumoirs und sonst keine Ausnahmeregelungen vom generellen Rauchverbot vorzusehen.

2. Ausgangslage

Am 27. November 2007 wurde bei der Staatskanzlei die Volksinitiative «Schutz vor Passivrauchen» mit 7075 gültigen Unterschriften eingereicht.

Im Rahmen der Beratung der Initiative durch den Grossen Rat wurde ein Gegenvorschlag zur Volksinitiative ausgearbeitet, welcher der Regelung des Bundes praktisch entspricht. Der

Grosse Rat lehnte am 5. November 2008 die Volksinitiative ab und unterstützte den Gegenvorschlag zur Volksinitiative. Da die Initiative nicht zurückgezogen wurde, ist am 17. Mai 2009 über die Initiative und den Gegenvorschlag abzustimmen.

3. Die Initiative

3.1 Ziel der Initiative

Die Initiantinnen und Initianten wollen einen vollständigen Schutz vor dem Passivrauchen. Ihrer Meinung nach ist dieser nur mittels eines allgemeinen Rauchverbots in öffentlich zugänglichen Räumen zu erreichen. Wichtig ist ihnen der Schutz vor dem Passivrauchen vor allem aus gesundheitlichen Gründen. Die hohe Feinstaubbelastung in geschlossenen Raucherräumen stellt ein bekanntes Gesundheitsrisiko für die Bevölkerung dar. So hat die Initiative nebst der kaum umstrittenen «Rauchfreiheit» in der öffentlichen Verwaltung, in Spitälern, Heimen, Bildungs-, Kultur- und Sportstätten auch zum Ziel, in sämtlichen Gastrobetrieben, zu denen Hotels, Pensionen, Restaurants, Cafés, Bars und Diskotheken, aber auch Vereins- und Klubwirtschaften, Cliquenlokale, Quartiertreffpunkte, Gelegenheitswirtschaften wie z. B. Besenbeizen zählen, das Rauchen zu untersagen. Da nicht die Raucherinnen und Raucher diskriminiert, sondern die Nichtraucherinnen und Nichtraucher geschützt werden sollen, sieht die Initiative vor, Raucherinnen und Rauchern abgetrennte Räumlichkeiten zur Verfügung zu stellen. In diesen ist allerdings keine Bedienung von Gästen zugelassen. Als Hauptargument hierfür wird der Schutz der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer sowie der Lehrlinge genannt. Diese hätten faktisch keine Entscheidungsmöglichkeit, da sie eine Stelle im Service schlicht nicht bekommen würden, wenn sie die Zustimmungsklausel im Arbeitsvertrag nicht unterschrieben.

3.2 Stellungnahme des Initiativkomitees

Das Initiativkomitee äussert sich wie folgt:

«Passivrauchen schadet der Gesundheit
Die Volksinitiative ‹für rauchfreie Räume› will die Menschen im Kanton Thurgau wirksam vor dem Passivrauchen schützen. Das Initiativkomitee und die Lungenliga setzen sich für bessere Luft und gesunde Lungen ein. Es geht ihnen um die Gesundheit aller Thurgauerinnen und Thurgauer. Die Volksinitiative ‹für rauchfreie Räu-

me› kann problemlos umgesetzt werden. Sie ermöglicht den konsequenten Schutz vor Passivrauchen in geschlossenen Räumen, die der Öffentlichkeit zugänglich sind, insbesondere in Gebäuden der öffentlichen Verwaltung, in Spitälern, Heimen, Bildungs-, Kultur- und Sportstätten und in allen Bereichen der Gastronomie. Abgetrennte, unbediente und entsprechend gekennzeichnete Räume mit ausreichender Belüftung können für Rauchende vorgesehen werden.

Mit der Lösung, wie sie die Volksinitiative der Lungenliga Thurgau und 7075 Mitunterzeichnende anstrebt, wurden andernorts gute Erfahrungen gemacht. Bisher sind in dreizehn Schweizer Kantonen solche oder ähnliche Regelungen vorhanden und wurden teilweise bereits erfolgreich umgesetzt. Die klaren Abstimmungsresultate in diesen Kantonen machen deutlich, dass der Schutz vor Passivrauchen dem Wunsch der Schweizer Bevölkerung entspricht. Italien, Frankreich, Grossbritannien, Belgien und die skandinavischen Länder haben ebenfalls klare Regelungen zum Schutz vor Passivrauchen eingeführt.

Das Bundesgesetz, das im Herbst 2008 beschlossen wurde, wie auch der Gegenvorschlag sind lückenhaft und verdienen ihren Namen nicht. Sie sehen Ausnahmen vor und bieten keinen konsequenten Schutz vor dem gesundheitsschädigenden Passivrauchen.

Rauch ist das grösste Gesundheitsrisiko in geschlossenen Räumen

In geschlossenen Räumen sind auch Nichtraucherinnen und Nichtraucher dem Tabakrauch ausgesetzt. Dieser Rauch ist krebserregend. Eine kürzlich in der Schweiz durchgeführte Untersuchung zeigt, dass die Feinstaubbelastung in einem Raucherlokal durchschnittlich achtmal höher liegt als in einem Nichtraucherlokal. Diese Untersuchung belegt zudem eindrücklich, dass in Raucherlokalen auch Nichtraucherplätze einer deutlich höheren Feinstaubbelastung ausgesetzt sind.

Doch nicht nur die Gäste, sondern auch die Angestellten im Gastgewerbe sind dem Tabakrauch ständig ausgesetzt. Gemäss Studie inhalieren Serviceangestellte unfreiwillig 15 bis 38 Zigaretten pro Tag. Dies erhöht das Risiko von Lungenkrebs, Herzinfarkt und Atembeschwerden. Die Schäden, die durch Passivrauchen verursacht werden, sind seit langem belegt. Sie belasten nicht nur die Betroffenen und ihre Angehörigen, sondern das Gesundheitswesen allgemein und damit die gesamte Gesellschaft.

Der Gegenvorschlag bietet keinen Schutz vor Passivrauchen

Der Gegenvorschlag des Kantonsparlaments – wie auch das Bundesgesetz – bietet keinen echten Schutz vor Passivrauchen. Mit der 80-m²-Ausnahmeregelung für Gastrobetriebe wird der Gesundheitsschutz ausgehebelt. Leidtragende dieses untauglichen Kompromisses wären nicht nur die Nichtrauchenden, sondern auch die Angestellten (Lehrlinge) im Gastgewerbe. Im Weiteren ist der Vollzug des Gegenvorschlags für die Gemeindebehörden aufwendig. Im Gegensatz dazu sind die Volksinitiative ‹für rauchfreie Räume› und ihre Umsetzung einfach. Die Regelungen, wie sie in vielen anderen Kantonen bereits eingeführt wurden, zeigen deutlich auf: Das Gastgewerbe muss keine Umsatzeinbussen befürchten.

Ein Ja zur Volksinitiative für rauchfreie Räume im Kanton Thurgau ‹Schutz vor Passivrauchen› ist ein Ja zur Gesundheit und für klare und einheitliche Regelungen in öffentlich zugänglichen Räumen.»

4. Der Gegenvorschlag

4.1 Warum ein Gegenvorschlag

Aufgrund der Bundeslösung zum Schutz vor Passivrauchen erachtet es die Mehrheit des Grossen Rates als vernünftig, in Bezug auf die Gastronomiebetriebe nicht restriktiver zu handeln, als es das neue Bundesgesetz vorgibt. Ausserdem wird eine schweizweit einheitliche Lösung gegenüber diversen, unterschiedlichen kantonalen Regelungen bevorzugt. Der Gegenvorschlag wurde im Grossen Rat vor allem eingereicht, um die Anliegen von kleinen Betrieben, insbesondere solcher in ländlichen Gebieten, zu berücksichtigen. Es wurde argumentiert, es liege sowohl in der Verantwortung des jeweiligen Betriebes, darüber zu entscheiden, welche Art Restaurant er führen wolle, als auch in der Eigenverantwortung der Besucherinnen und Besucher, ob sie ein Nichtraucher- oder ein Raucherlokal aufsuchen wollen. Die Initiative geht der Mehrheit des Grossen Rates zu weit, sie sei gewerbe- und wirtschaftsfeindlich und mit dem Gegenvorschlag sei das Anliegen «Schutz vor Passivrauchen» völlig genügend erfüllt.

4.2 Ziel des Gegenvorschlags

Auch mit dem Gegenvorschlag soll eine Verbesserung des Schutzes der Bevölkerung vor dem Passivrauchen in öffentlich zugänglichen Räumen erreicht werden. Er lehnt sich an die Artikel 1 bis 3 des Bundesgesetzes zum Schutz vor Passivrauchen vom 3. Oktober 2008 an, die verschiedene Ausnahmen von einem generellen Rauchverbot vorsehen. So will der Gegenvorschlag das Rauchen wie folgt verbieten: In geschlossenen Räumen, die der Öffentlichkeit zugänglich sind, insbesondere in Gebäuden der öffentlichen Verwaltung, in Spitälern und anderen Gesundheitseinrichtungen, Kinder- und Altersheimen, Bildungs-, Kultur- und Sportstätten und in allen Bereichen der Gastronomie gemäss Gastgewerbegesetz vom 26. Juni 1996, in Einrichtungen des Straf- und Massnahmenvollzugs, in Gebäuden und Fahrzeugen des öffentlichen Verkehrs, in Verkaufsgeschäften und Einkaufszentren.

Der Gegenvorschlag sieht, im Gegensatz zur Initiative, die folgenden Ausnahmen vor:

Bediente Fumoirs
Für Raucherinnen und Raucher können abgetrennte, entsprechend gekennzeichnete Räume mit ausreichender Belüftung vorgesehen werden. Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer dürfen in solchen Räumen nur mit deren ausdrücklichen Zustimmung beschäftigt werden. Dadurch soll den Gastrobetrieben das Einrichten bedienter Fumoirs ermöglicht werden.

Raucherlokale
Gastbetriebe können auf Gesuch hin als Raucherlokale bewilligt werden, wenn der Betrieb über eine dem Publikum zugängliche Gesamtfläche von höchstens 80 Quadratmetern verfügt, gut belüftet und nach aussen leicht erkennbar als Raucherlokal bezeichnet ist. In Raucherlokalen dürfen nur Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer beschäftigt werden, die einer Tätigkeit im Raucherlokal zugestimmt haben.

Mit diesen Ausnahmeregelungen soll vor allem für die kleinen Betriebe im ländlichen Raum die Existenzgrundlage erhalten bleiben.

4.3 Argumente gegen die Initiative und für einen Gegenvorschlag aus dem Grossen Rat

Im Grossen Rat wurden gegen die Initiative und für den Gegenvorschlag folgende Argumente eingebracht:

- die fundamentale Forderung der Volksinitiative untergrabe die Wirtschafts- und Eigentumsfreiheit;

- Wirte, die ein privatrechtliches Unternehmen betreiben, sollen selbst entscheiden können, ob sie Raucher- oder Nichtraucherbetriebe führen wollen;
- ein totales Rauchverbot strapaziere und provoziere das Strafrecht unnötig;
- nicht jede Raucherin und jeder Raucher seien rücksichtslos; Vernunft und Rücksichtnahme seien besser als überrissene Verbote;
- die Initiative schaffe ungleiche Spiesse, da nur grössere oder grosse Betriebe ein Fumoir einrichten könnten;
- der Kanton Thurgau solle nicht restriktiver handeln, als es das Bundesgesetz vorgibt;
- es sei eine einheitliche Lösung in der ganzen Schweiz anzustreben.

5. Szenarios «beide Vorlagen angenommen» oder «beide Vorlagen abgelehnt»

Stimmen die Stimmberechtigten der Initiative und dem Gegenvorschlag zu, ist diejenige Vorlage angenommen, die mehr Ja-Stimmen erhalten hat. Werden Initiative und Gegenvorschlag abgelehnt, werden die Ja-Stimmen beider Vorlagen zusammengezählt. Ist die Summe der Ja-Stimmen höher als die Hälfte der massgeblichen Stimmzettel, wird in einer zweiten Abstimmung nochmals über diejenige Vorlage abgestimmt, die mehr Ja-Stimmen erreicht hat.

Empfehlung

Liebe Mitbürgerinnen und Mitbürger

Der Grosse Rat empfiehlt Ihnen mit 67:52 Stimmen, die Volksinitiative abzulehnen und dem Gegenvorschlag des Grossen Rates vom 5. November 2008 zur Volksinitiative zuzustimmen.

Der Präsident des Regierungsrates
Bernhard Koch

Der Staatsschreiber
Dr. Rainer Gonzenbach

Thurgauische Volksinitiative «Schutz vor Passivrauchen»

Der Initiativtext lautet:

Die Gesetzgebung des Kantons Thurgau ist im folgenden Sinne anzupassen:

- In geschlossenen Räumen, die der Öffentlichkeit zugänglich sind, insbesondere in Gebäuden der öffentlichen Verwaltung, in Spitälern, Heimen, Bildungs-, Kultur- und Sportstätten und in allen Bereichen der Gastronomie ist das Rauchen verboten.

- Abgetrennte, unbediente und entsprechend gekennzeichnete Räume mit ausreichender Belüftung können für Rauchende vorgesehen werden.

Gegenvorschlag des Grossen Rates vom 5. November 2008 zur Volksinitiative «Schutz vor Passivrauchen»

Der Text des Gegenvorschlages lautet:

Die Gesetzgebung des Kantons Thurgau ist im folgendem Sinne anzupassen:

- In geschlossenen Räumen, die der Öffentlichkeit zugänglich sind, insbesondere
  - in Gebäuden der öffentlichen Verwaltung,
  - in Spitälern und anderen Gesundheitseinrichtungen, Kinder- und Altersheimen, Bildungs-, Kultur- und Sportstätten und
  - in allen Bereichen der Gastronomie gemäss Gastgewerbegesetz vom 26. Juni 1996 (554.51),
  - in Einrichtungen des Straf- und Massnahmenvollzugs,
  - in Gebäuden und Fahrzeugen des öffentlichen Verkehrs,
  - in Verkaufsgeschäften und Einkaufszentren

  ist das Rauchen verboten.

- Abgetrennte, entsprechend gekennzeichnete Räume mit ausreichender Belüftung können für Rauchende vorgesehen werden (Raucherräume). Arbeitnehmende dürfen in solchen Räumen nur mit deren ausdrücklicher Zustimmung beschäftigt werden. Das Einverständnis hat im Rahmen des Arbeitsvertrages zu erfolgen.

- Gastbetriebe werden auf Gesuch hin als Raucherlokale bewilligt, wenn der Betrieb
  - eine dem Publikum zugängliche Gesamtfläche von höchstens 80 Quadratmeter hat,
  - gut belüftet und nach aussen leicht erkennbar als Raucherlokal bezeichnet ist und
  - nur Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer beschäftigt, die einer Tätigkeit im Raucherlokal im Arbeitsvertrag zugestimmt haben.